

# Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GST: 281

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: 281 Js 3920/19

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
3254 [REDACTED] h

Dienstgebäude:  
10557 Berlin, Kirchstr. 7

Tel- Durchwahl (030) 9014 0  
Zentrale (030) 9014 0  
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: [poststelle@sta.berlin.de](mailto:poststelle@sta.berlin.de)  
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 12. August 2019

Strafanzeige vom 26.07.2019 gegen  
Dittrich  
Vorwurf: Rechtsbeugung pp.

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Strafrechtlich relevantes Verhalten ist dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt nicht zu entnehmen.

## **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen.

Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht. Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

DODZIII

Anschrift für Briefsendungen:  
10548 Berlin  
Anschrift für Paketsendungen:  
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang  
Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten  
Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung

H-J. ....  
B .....  
32 .... Bad O .....

Polizeirevier 14 Weißensee

Berliner Allee

13068 Berlin

B.O., den 26.07.2019

Anzeige und Antrag

hiermit erstatte ich Anzeige und stelle Antrag, gegen den Richter Dittrich AG  
Pankow/Weißensee wegen Rechtsbeugung und Betrug.

Herr Dittrich hat im Beschluss vom 19.07.2019, im Verfahren

...../.....  
Aktenzeichen : 5 AR 22/19 : 22 F 1683/19

Rechtsbeugung und Betrug realisiert.

Betrügerisch ist schon die Aktenzeichenbezeichnung und die Rubrumbezeichnung.  
Aktenzeichen wird angegeben : 5 AR 22/19  
22 F 3123/16

Rubrum : W .....  
Bevollmächtigter : H-J. .... W .....

Dieses ist ein Umgangsverfahren gegen die Eltern

.....  
beantragt von H-J. W.....

Auch ist die Ablehnung ein Bestandteil des Verfahrens 22 F 1683/19 und nicht des  
Verfahrens 22 F 3123/16. Dieses wird nur aufrecht gehalten, um ein Zurückweisungsgrund  
zu haben.

Herr H-J. W..... ist nicht Bevollmächtigter von R. ....

Weiterhin ist der Beschluß rechtsbeugend, denn es stände hier ein Nichtabhilfebeschluß an,  
Der Richter Dittrich hatte nicht die Zuständigkeit über die Beschwerde zu entscheiden, dies  
ist Aufgabe des Kammergerichtes. Es mangelt dem Beschluß des weiteren die Festlegung  
zur Übersendung der Beschwerde zur Entscheidung ans das Kammergericht.  
Der Richter Dittrich hat als nicht gesetzlicher Richter gewirkt, da er mit Ablehnung vom  
3.3.19 vorsorglich mit abgelehnt war, wozu noch keine Entscheidung vorliegt.  
Die Pflicht zur Mitteilung der gesetzlichen Richter ist das Gericht nicht nachgekommen.

Die Begründung ist nur verleumderisch und jegliches rechtliche Gehör verweigernd zu  
bewerten.

Der Vorgang ist ganz eindeutig :

Mit Antrag auf ein Umgangsverfahren als Großvater wurde die Ablehnung vom 3.3.19  
direkt zugeordnet dem AG übergeben.

Eine andere Deutung durch die beteiligten Richter ist nur mutwillig und bewusst betrügerisch.

Hier geht es nur um Argumentfindung, um eine Ablehnung der Richterin Gebhardt zu vermeiden.

Dem Schreiber dann noch zu unterstellen, er hätte den Keim vermeintlicher Missverständnisse gesetzt, ist nur verleumderisch.

Auch entsteht die Frage, warum Herr Dittrich jetzt ja erkannt zu haben scheint, dass Missverständnisse vorliegen, diese noch aufrechterhält.

Eine Benennung eines Verfahren zur Begründung von erfahrenen Unsachlichkeiten durch die Richterin ist wohl nicht gleichzusetzen mit der Zuordnung der Ablehnung zu diesem Verfahren.

Spätestens mit dem Schreiben vom 21.3.19 zur Klarstellung zur Zugehörigkeit der Ablehnung hätte den hoch gebildeten Richtern Gebhardt, Gellermann und Dittrich klar sein müssen, dass sie sich geirrt haben. Aber da sie es trotzdem einfach nicht wahrhaben wollen, handeln sie rechtsbeugend, da dieses nur zum Vorteil der Richterin Gebhardt ist.

Mit diesem Verhalten wird das Verfahren nur verzögert.

H.-J. W .....